

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 42 vom 06.10.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Seite

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.) 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Hallenbad“	1-3
2	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs der Stadt Voerde (Ndrhh.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Friedrichsfeld Heide / B8 Ecke Hugo-Mueller-Straße“	4-5
3	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein) im Umlegungsverfahren U 11/09 – „Nördlich der Landwehr“	5 -6
4	Satzung vom 01.10.2014 zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001 (nach dem Stand der Änderung vom 18.03.2011)	6-9

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)

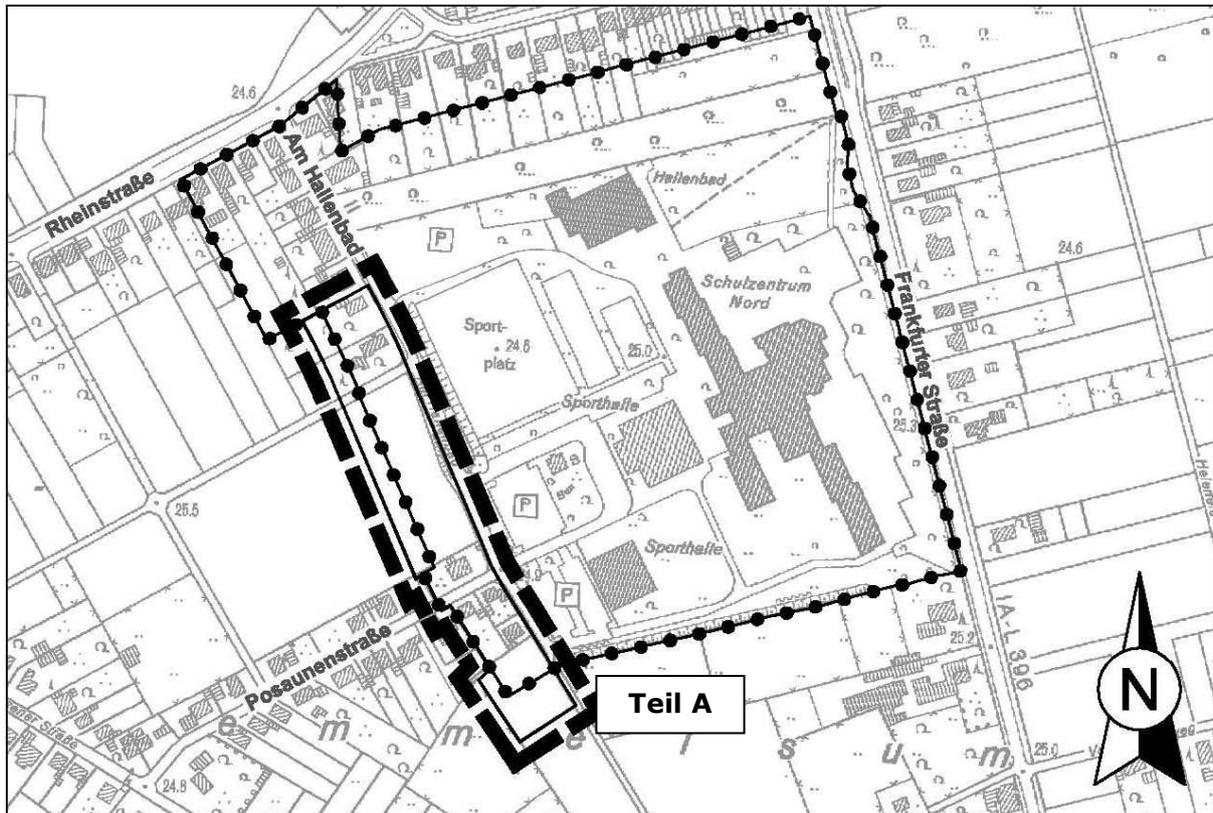
Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 die **67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Hallenbad“** als Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) festgestellt.

Den damit verbundenen **Bebauungsplan Nr. 126 „Am Hallenbad“** hat der Rat der Stadt Voerde ebenfalls in der Sitzung am 18.02.2014 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.09.2014 (Az. 35.02.01.01-27Voe-067-536) die obige 67. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB, der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 126 „Am Hallenbad“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in dem nachfolgenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

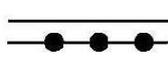


Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 17/07

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche von



dem Bebauungsplan Nr. 126
"Am Hallenbad"



der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Am Hallenbad"

Hinweise:

1. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die **67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Hallenbad“** wirksam bzw. tritt der **Bebauungsplan Nr. 126 „Am Hallenbad“** in Kraft. Jedermann kann die Bauleitpläne einschließlich Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (-Planungsamt-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (NdrRh.), den 02.10.2014
Der Bürgermeister
Haarmann

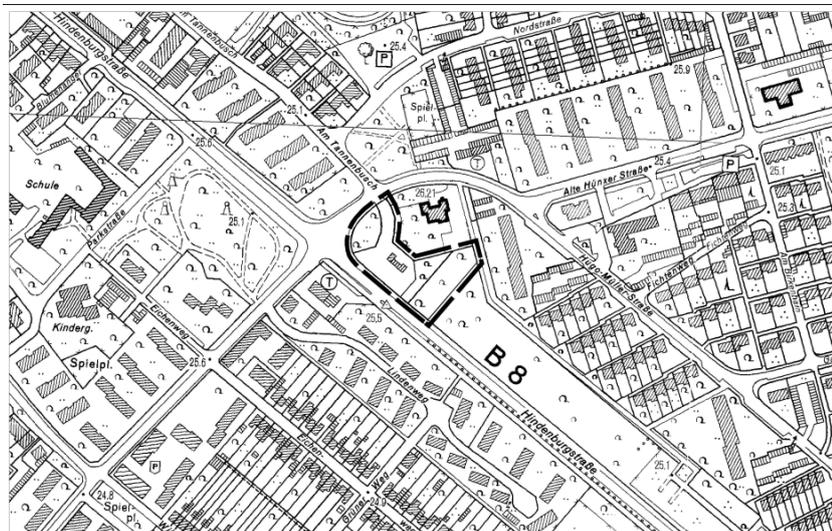
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs der Stadt Voerde (Ndrhh.)

Der Rat der Stadt Voerde hat mit Beschluss vom 30.09.2014 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Friedrichsfeld Heide / B8 Ecke Hugo-Mueller-Straße“** einschließlich Begründung gemäß §§ 13, 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 83, 1. Änderung „Friedrichsfeld Heide / B8 Ecke Hugo-Mueller-Straße“ ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses auf der südwestlichen Fläche des Gesamtareals, als Ersatz für das Feuerwehrgerätehaus an der Böskenstrasse. Weiterhin soll der Pflanzenhandel neue Ausstellungs-, Verkaufs- und Lagerhallen und der Imbissstand einen neuen Verkaufspavillon erhalten. Darüber hinaus soll auf der Fläche ein Bürogebäude und eine Betriebsinhaberwohnung im Obergeschoss errichtet werden.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfs ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 17/07

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche von

— — — — — dem Bebauungsplan Nr. 83 - 1. Änderung
"Friedrichsfeld Heide / B8 Ecke Hugo-Mueller-Straße"

Der Bebauungsplan Nr. 83 1. Änderung „Friedrichsfeld Heide / B8 Ecke Hugo-Mueller-Straße“ wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

In die Planunterlagen kann eingesehen werden in der Zeit vom 14.10.2014 bis einschließlich 14.11.2014 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde),

Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zzt. gültigen Fassung) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (NdrRh.), den 02.10.2014
Der Bürgermeister
Haarmann

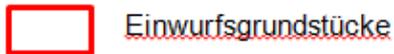
**Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde
(Niederrhein)
im Umlegungsverfahren U 11/09 – „Nördlich der Landwehr“**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 im Umlegungsverfahren U11/09 – „Nördlich der Landwehr“ einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 BGBl. I, S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 BGBl. I, S. 1548) über die Grundstücke Gemarkung Spellen, Flur 3, Flurstücke 32, 34, 116 und 132 (Ord.-Nr. 2) im Einvernehmen mit den Beteiligten gefasst. Der Beschluss regelt die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes. Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch den Beschluss nicht berührt. Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 01.10.2014 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem oben genannten Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Er schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in das Eigentum der zugeteilten Grundstücke ein.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 71 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Die Flurstücke sind in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Einwurfsgrundstücke



Zuteilungsgrundstücke

Übersichtsplan



Der Beschluss kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt – Geschäftsstelle -, 2. Etage, Zimmer 228, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde innerhalb der Dienstzeiten, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Voerde, den 01.10.2014
Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Vorsitzende
Fellmeth

**Satzung vom 01.10.2014
zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001
(nach dem Stand der Änderung vom 18.03.2011)**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 30.09.2014 die folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 2

Der der Satzung anliegende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3	1,20 1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00

4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Plots und Großformatausdrucke</u>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Die Preise beinhalten Zuschneiden und Falten.	

- | | | |
|-----|---|----------|
| 13. | <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 14. | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> | |
| | Je angefangene 10 Minuten | 8,00 |
| 15. | <u>Abgabe von Luftbildern als digitale Daten auf einem Datenträger</u> | |
| a) | Je angefangenem km ² | 30,00 |
| b) | Je angefangenem km ² ab einer Abnahme von 4 km ² | 25,00 |
| c) | Je angefangenem km ² bei einer Abnahme des gesamten Stadtgebietes (53,48 km ²) | 20,00 |
| | | 1.069,60 |
| | Für Papierfarbausdrucke und Farbplots gelten die Sätze der unter Tarif-Nr. 12 aufgeführten Gebühren. | |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 01.10.2014

H a a r m a n n
Bürgermeister